

Wer darf testen?

Beitrag von „flocker“ vom 5. Oktober 2009 19:16

Helft mir mal bitte, ich stehe auf dem Schlauch...

aufgrund von vielen Auffälligkeiten und Schwierigkeiten bei einer hohen Anzahl an schülern, sollen nun mehr oder weniger flächendeckend "Diagnosiken" oder "Screenings" eingesetzt werden, um zu sehen, wo die Kinder stehen.

Bitte versteht mich nicht falsch, ich bin sehr daran interessiert, dies zu erfahren und in der Förderung aufzunehmen, aber nicht jeder "normale Lehrer" ist dazu befähigt, Dyskalkulie- und LRS-Tests durchzuführen und auszuwerten, oder? Sicher habe ich auch die HSP für Föderkinder bzw. Kindern mit Leserechtschreibschwierigkeiten durchgeführt, aber ich traue mir nicht zu, flächendeckend den HRT, DEMAT oder ähnliches durchzuführen. Muss sowas nicht die Schulpsychologin bzw. Förderschullehrerin vom SBZ (nach meiner Meldung bzw. schilderung)machen? Irgendwie fühle ich mich überfordert 😕

Oder gehört es zu meinen Aufgaben und ich muss die Herausforderung annehmen und den zeitl. Aufwand leisten???

Beitrag von „Schmeili“ vom 5. Oktober 2009 19:24

Das kommt auf das Bundesland an, in Hessen z.B. darf/muss ich als Lehrer LRS diagnostizieren, ich darf mich auch gleichzeitig weigern, das Gutachten eines Therapeuten nicht anzuerkennen 80.

ICH für meinen Teil werde auch sehr genau prüfen, ob ich den Verdacht habe, dass eventuell möglicherweise LRS infrage käme - aber den Eltern vermittele ich immer, dass sie doch bitte einen spezialisierten Arzt bzw. Therapeuten aufsuchen sollen - schließlich haben die ihr Handwerk gelernt. Unsre Förderschullehrer vom SPZ haben diese Tests auch (Anwendung, Auswertung) etc. detailliert kennen- und anwenden gelernt - aber soviel Zeit haben die ja auch meist nicht ...

Beitrag von „Potilla“ vom 5. Oktober 2009 21:00

Zitat

in Hessen z.B. darf/muss ich als Lehrer LRS diagnostizieren

Ohoh - Vorsicht!!!

Soweit ich weiß (und soooo lange ist das Studium noch nicht her ;)) darf zumindest ich als hessischer Förderschullehrer keine "echte" LRS diagnostizieren! Das MUSS meines Wissens ein (Schul-)psychologe machen!!!

Vielleicht hat sich das in den letzten 3 Jahren geändert...? Diese Änderung wäre dann leider völlig an mir vorbei gegangen 

Schmeili woher hast du denn die Info, dass man LRS diagnostizieren darf?

Gruß

Potilla

Beitrag von „Schmeili“ vom 5. Oktober 2009 21:34

Okay, ich glaube nun kommts auf die Definition von "echter LRS" an: Für therapeutische Maßnahmen reicht unser Urteil glücklicherweise (!!!) nicht aus. Für sämtliche Maßnahmen der VOLRR (2006) schon:

Zitat

§2 Förderdiagnostik

[...] Die Feststellung der besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen gehört zu den Aufgaben der Schule.[...]

Im Einzelfall haben die Lehrkräfte die Möglichkeit der unterstützenden Beratung zum Beispiel durch Schulpsychologen oder andere in der Lese-, Rechtschreib- oder Rechendiagnostik ausgebildete Lehrkräfte wie zum Beispiel des sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums.[...]

Wenn konkrete Hinweise **organische Ursachen** vermuten lassen, sind die Eltern auf die Schülärztin oder den Schularzt hinzuweisen oder fachärztliche Untersuchungen zu empfehlen.

D.h.: Nur wenn man organische Schäden vermutet (z.B. Sehschwäche, Hörprobleme) sind

Fachärzte zu empfehlen!

Beitrag von „Sommervogel“ vom 7. Oktober 2009 22:28

Die Diagnostik für LRS etc. machen in Bayern Beratungslehrer oder Schulpsychologen. Wenn es im Bereich der Störung liegt (Legasthenie), dann muss es vom Kinder- und Jugendpsychiater diagnostiziert werden. Eine Anerkennung für die Schule muss immer über den Schulpsychologen laufen.

Wird vom Schulpsychologen eine Lese-Rechtschreibschwäche oder eine vom Ki-und Jugendpsychiater diagnostizierte Legasthenie bescheinigt, MUSS der Lehrer den Nachteilsausgleich gewähren.

Hoffe ich konnte helfen.

Beitrag von „Niggel“ vom 8. Oktober 2009 09:14

Ich hab letzens ein ganz gutes Buch dazu gelesen:

LACHMANN, Thomas (Hg): Bildungspolitische Grundlagen für die Diagnose und die schulische Förderung von Kindern mit Lese-Rechtschreibstörung. Leipzig: Leipziger Universitätsverlag 2005.

Dort steht zu jedem Bundesland, wie die Erlasslage ist und wie die Empfehlungen der KMK sind. Ist auch sehr verständlich geschrieben und bietet einen ganz guten Überblick.

Vielleicht hast du ja die Möglichkeit da dran zu kommen.

[Hier](#) findest du das Inhaltsverzeichnis.